

amtliche Bekanntmachung

018 K 034/23



AMTSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16. Mai 2024, 9.00 Uhr,

**im Amtsgericht Aachen –Justizzentrum
Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen
3.Etage, Saal A 3.017**

der im Grundbuch von Alsdorf Blatt 10917 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Alsdorf, Flur 49, Flurstück 519, Gebäude- und Freifläche,
Apfelweg 8, groß: 1,93 a **und** Flur 49, Flurstück 510, Verkehrsfläche,
Apfelweg
groß: 0,06 a

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Einfamilienhaus (Reihenhaus), zweigeschossig, unterkellert.
Dachgeschoss nicht ausgebaut. Bj. um 1953 im Stadtteil Ofen. Wfl. gesamt ca.
67m². Nutzflächen gesamt ca. 38m². Das Haus steht leer. Die Grundstücke bilden
eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 119.000.- EUR festgesetzt.

Einzelverkehrswerte:

Flurstück 519: 118.820.- EUR, Flurstück 520: 180.- EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Aachen, 24.01.2024